

Erste Hefung  
mit 24 Blättern  
der Lage nach den  
Sommer- und Herbst-  
tagen. Preis mit  
Post 1 Sgr. 9 Pf.  
a. Postl. 2 Sgr.  
monatlich 7 Sgr.  
3 Pf., mit Postl.  
8 Sgr. 6 Pf.

# Volks-Beitung.

Preis 1 Sgr. 9 Pf.  
a. Postl. 2 Sgr.  
monatlich 7 Sgr.  
3 Pf., mit Postl.  
8 Sgr. 6 Pf.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N<sup>o</sup> 155.

Berlin, Dienstag den 7. Juli.

1857.

## Stehen gebliebene Verkehrtheiten.

IV.

Während die Gerichte erster und zweiter Instanz wiederholt entschieden haben, daß das, was in der Verfassung Art. 4. geschrieben steht, jene Bestimmungen aufgehoben habe, die im Landrecht über die Ehen zwischen Adel und Bauer und niederem Bürgerstand getroffen sind, hat das Obertribunal entschieden, daß das, was im Landrecht hierüber geschrieben steht, gar nicht von dem angetastet werde, was in der Verfassung geschrieben steht.

Diese Entscheidung ist eine rein juridische; hören wir einmal die Gründe derselben.

In der Verfassung — so urtheilt das Obertribunal — stehe zwar: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Allein dieser Satz sage gar nichts. „Der Unterschied der Stände bestehe faktisch und rechtlich noch jetzt und müsse in jedem Staate, gleichviel welches die Verfassung desselben sei, bestehen, weil er von Verhältnissen der Erziehung, Bildung, Lebensart, Hauptbeschäftigung und des Vermögens abhängt.“ Nun stehe freilich noch Etwas in dem Artikel 4. der Verfassung und zwar die Worte: „Standesvorrechte finden nicht statt;“ allein hieraus folge und leute aus dem niederen Bürgerstand eingehen dürfen, denn wenn das nicht, daß die Adligen Ehen zur rechten Hand mit Bauern Landrecht dies den Adligen verbiete, so sei dies kein Standesvorrecht, sondern im Gegentheil eine „Beschränkung“, die dem Adel auferlegt wird; und Standes-Beschränkungen habe die Verfassung eben nicht aufgehoben! —

Wir können diese von dem Obertribunal angeführten Gründe nicht für zutreffend erachten.

Vor Allem trennt das Obertribunal in nicht gerechtfertigter Weise beide Sätze des Artikels 4. der Verfassung, und thut dadurch beiden Zwang an, um zu beweisen, daß sie nichtsagend sind. Sodann aber läßt es gegen den ersten Satz des Artikels 4. ein Argument gelten, das es mit weit größerem Recht gegen die Bestimmung des Landrechts hätte geltend machen können. Es beruft sich gegen den Satz von der Gleichheit aller Preußen auf die wirklichen faktischen Verhältnisse, während es diese Berufung weit richtiger gegen die betreffenden Sätze des Landrechts hätte benutzen müssen.

Das Obertribunal nimmt gewissermaßen an, als stände in der Verfassung, „alle Preußen sind gleich“ und fährt hiergegen die Thatsache an, daß dies nicht wahr sei und

auch nicht wahr sein könne, denn Erziehung, Bildung, Lebensart, Hauptbeschäftigung und Vermögen bringen Ungleichheiten zu Wege, die gar nicht abzuschaffen seien. — In der Verfassung steht aber etwas anderes. Es heißt in derselben: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Das heißt: Vor dem Gesetze, oder deutlicher noch vor dem Richter soll fortan ein Unterschied zwischen Preuze und Preuze in Bezug auf das Recht und das Gesetz nicht mehr bestehen. Im Leben giebt es zwar Unterschiede der Bildung, der Lebensart, des Vermögens, des Berufs u. s. m., allein danach habe kein Richter in seinem Rechtspruch etwas zu fragen. Er soll nicht ein Recht für Reiche und ein anderes für Arme, eines für schöne, eines für häßliche, eines für gebildete und ein anderes für ungebildete Menschen haben; sondern Ein und dasselbe Recht soll für alle Preußen gelten. — Freilich wird man hiergegen sagen: Dies kann ja die Verfassung nicht gemeint haben; denn solche Gleichheit vor dem Gesetze besteht ja seit alten Zeiten. Und das ist auch ganz richtig. Wegen dieser rein gesellschaftlichen Verschiedenheiten würde ein Verfassungs-Artikel nicht nöthig gewesen sein. Aber gerade weil der Artikel zu diesem Zweck unnöthig ist, muß man sich fragen, ob es bis zum Erlassen dieses Verfassungsartikels noch andere Unterschiede gegeben habe, die vor dem Gesetze gezollten, und findet man solche, so muß man sich sagen: Diese will die Verfassung abschaffen!

Eine solche vor dem Gesetze bis dahin geltende Ungleichheit ist eben die Ungleichheit durch Geburt. Dies ist eine Ungleichheit, von der das Obertribunal selbst nicht behauptet, daß sie in jedem Staate bestehen müsse. Wohlweislich führt das Obertribunal „Erziehung“, „Bildung“, „Lebensart“, „Hauptbeschäftigung“, „Vermögen“ als diejenigen Unterschiede auf, die einer völligen Gleichheit der Menschen widerstreiten. Das Wörtchen „Geburt“ übergeht das Obertribunal aber vollständig; und um dieses eben handelt es sich! Durch dieses Uebergehen der „Geburt“ gesteht das Obertribunal einerseits, daß dergleichen zum Bestand eines Staates gar nicht nothwendig sei und andererseits weiß das Obertribunal ja am besten, daß trotzdem bis zum Erlaß der Verfassung dieser Unterschied „vor dem Gesetze“ vollkommen gültig war.

Was also folgt hieraus? —

Gewiß nichts anderes als Folgendes:

Das Obertribunal hätte sich sagen müssen: In der Verfassung steht geschrieben: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Welchen Sinn hat dies? Es kann nicht